

Anhörung zum Agrarpaket 2016

Audition sur le train d'ordonnances 2016

Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2016

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. April 2016 J. Fatzer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	25
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	26
BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	33
BR 06 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	38
BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11).....	39
BR 08 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	42
BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31)	43
WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)	44
WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ...	45
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) ...	46

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Administrativer Aufwand

Eine Vereinfachung der Administration ist ein grosses Anliegen der Landwirte. Durchwegs wurde der erhöhte administrative Aufwand der AP 14-17 kritisiert. Deshalb begrüsst der Verband Thurgauer Landwirtschaft das vom BLW initiierte Projekt „Administrative Vereinfachung“. Die bisherigen Bestrebungen gingen aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Der provisorische Projektbericht hatte gute Vorschläge beinhaltet.

Jedoch hat sich dies nun mit der Durchsicht der Änderungsvorschläge, welche im Verordnungspaket 2016 enthalten sind geändert, denn völlig im Gegensatz zum Credo der administrativen Vereinfachung, viele neue Regelungen, welche zu erhöhtem administrativen und / oder Kontrollaufwand führen, aufgenommen. Einige Beispiele:

- *Art. 14 Abs. 2 DZ*: Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.
- *DZV, Anhang 4, Ziff. 12.1.8*: Bei Hochstamm-Feldobstbäumen ist ein Mindestabstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern einzuhalten.

Einerseits ist das BLW sehr bemüht den administrativen Aufwand zu senken, auf der anderen Seite werden diese Bemühungen mit neuen Regelungen torpediert, was nicht im Sinne der Beteiligten sein kann.

Im Rahmen des Projekts administrative Vereinfachung wurde betont, dass vermehrt die gute Landwirtschaftliche Praxis statt detaillierte Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Das bedeutet insbesondere, dass den Landwirten mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden soll. Dies haben die heute gut ausgebildeten Landwirte auch verdient.

Die immer detaillierteren Regelungen stehen im Gegensatz zu diesem Grundsatz. Wir bitten Sie, dies zu beachten. Der VTL verlangt ausdrücklich, dass keine neuen Forderungen / Regelungen im Rahmen des Verordnungspaket 2016 aufgenommen werden!

Der VTL ist enttäuscht, dass nur sehr wenige Massnahmen zur Reduktion des administrativen Aufwands in den Änderungen oder Anpassungen Platz gefunden haben. Weiter stellen wir fest, dass von den Konsumenten die extrem hohen Auszahlungsbeiträge an Betriebe nicht positiv aufgenommen werden, sondern überall rege diskutiert werden und unserem Image schaden. Dies vor allem, wenn nicht lebensmittelproduzierende Landwirtschaft dahinter steckt.

BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ausweitung des Geltungsbereichs der GUB/GGA Verordnung auf waldbwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldbwirtschaftliche Erzeugnisse wird unterstützt..

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Titel</i>	Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldbwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldbwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung)	Der VTL begrüsst die entsprechende Anpassung des Verordnungstitels.
<i>Ingress</i>	gestützt auf die Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d, 16 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG) ² , gestützt auf Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ³	
<i>Art. 1 Abs. 1 und 2</i>	1 Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldbwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldbwirtschaftliche Erzeugnisse (nachstehend: Erzeugnisse), die im eidgenössischen Register eingetragen sind, sind geschützt. 2 Sie können nur nach den in dieser Verordnung festgehaltenen Bedingungen verwendet werden. Sie können von jedem Akteur verwendet werden, der Erzeugnisse vermarktet, die dem betreffenden Pflichtenheft entsprechen.	<i>Ergänzung des Artikels mit waldbwirtschaftliche Erzeugnissen.</i>
<i>Art. 1a</i>	Begriffe In dieser Verordnung bedeuten: a. waldbwirtschaftliche Erzeugnisse: Rundholz; b. verarbeitete waldbwirtschaftliche Erzeugnisse: Schnittholzprodukte, roh oder gehobelt.	Der VTL unterstützt diese Definitionen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Abs. 1</i>	Einleitungssatz 1 und 2 1 Als Ursprungsbezeichnung kann der Name einer Gegend, eines Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes eingetragen werden, der dazu dient, ein Erzeugnis zu bezeichnen, das: 2 Traditionelle Bezeichnungen für Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können als Ursprungsbezeichnungen eingetragen werden.	
<i>Art. 3 Abs. 1</i>	Einleitungssatz 1 und 2 1 Als geografische Angabe kann der Name einer Gegend, eines Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes eingetragen werden, der dazu dient, ein Erzeugnis zu bezeichnen: 2 Traditionelle Bezeichnungen für Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können als geografische Angaben eingetragen werden.	
Art. 3 Bst. d.	d. dass, wenn es sich um Schweizer GGA handelt, zu 100 % aus Schweizer Rohstoffen besteht, mit Ausnahme von Rohstoffen, welche nicht in der Schweiz verfügbar sind.	Der VTL fordert die Einführung einer neuen Anforderung an künftige GGA. GGA(IGP) ist ein Qualitäts- und Herkunftswert und die sich damit auszeichnenden Erzeugnisse müssen über dem Gesetz positionieren werden. In Zusammenhang mit dem auf den 01.01.2017 in Kraft tretende Markenschutzgesetz (MschG), welches mindestens 80% CH-Rohstoffanteil verlangt, soll zur Erhaltung der Glaubwürdigkeit ein Rohstoffanteil für Schweizer landwirtschaftliche verarbeitete Erzeugnisse mit geschützten geographischen Angaben von 100% vorgeschrieben werden. Eine andere Lösung wäre die Regelung des Problems durch die Anpassung des MschG mit der Einführung einer Klausel analog zur Bestimmung für die „Milchprodukte“ welche nicht einen Anteil von 80% sondern 100% Schweizer Herkunft aufweisen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 4a Abs. 1</i>	<p>1 Betrifft ein Eintragungsgesuch eine bereits registrierte gleich lautende Bezeichnung, und lässt die einzutragende gleich lautende Bezeichnung die Öffentlichkeit vermuten, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet bzw. von einem anderen Ort stammen, darf diese Bezeichnung nicht eingetragen werden, auch wenn es sich um die richtige Bezeichnung des Ursprungsgebiets bzw. -orts der Erzeugnisse handelt.</p>	
<i>Art. 5 Abs. 1bis Bst. a und 1ter</i>	<p>1bis Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn: c. sie mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses ausmacht; 1ter Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn: a. sie mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses ausmacht; b. wenn mindestens 60 Prozent der Waldfläche und 60 Prozent der Verarbeiter vertreten sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p>	<p>Der VTL ist mit der Regelung zur Repräsentativität der Gruppierung für waldwirtschaftliche Erzeugnisse einverstanden. Da ein bedeutender Anteil der kleineren Waldbesitzer in der Schweiz keinerlei oder wenig kommerzielle Interessen haben, ist es grundlegend um in Zukunft waldwirtschaftliche GUB oder GGA zu erhalten, dass die Kriterien für die Repräsentativität der Gruppierungen nicht erschwert werden und auf den Anteil Verarbeiter zusätzlich zur Waldfläche und Produktionsvolumen limitiert werden.</p>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL lehnt jegliche Kürzungen des Agrarbudgets in der kommenden Periode ab (siehe Stellungnahme des SBV zur Vernehmlassung betreffend den Rahmenkredit 2018-2021 und die Vernehmlassung betreffend das Stabilisierungsprogramm 2017-2019). Wie in den Vernehmlassungsantworten erwähnt, bitten wir Sie folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Landwirtschaft ist der einzige Sektor, welcher eine echte Abnahme ihres Budgets haben würde. Bei den anderen Sektoren gibt es nur eine Senkung der geplanten Budgeterhöhungen.
- Die Einkommenssituation in der Landwirtschaft ist weiterhin unbefriedigend. Sie liegt über 30% tiefer als der Vergleichslohn.
- Mit der AP 14-17 müssen zusätzliche Leistungen für die gleich hohe finanzielle Unterstützung erbracht werden. Die Landwirte engagieren sich in Programmen, welche länger als vier Jahre dauern. Es scheint angebracht, dass wenn die Vorschriften beibehalten werden, auch die Leistungsabgeltung beibehalten werden müssen.
- Die Landwirtschaft ist nicht für den Anstieg der Bundesausgaben verantwortlich: Stabiles Landwirtschaftsbudget seit dem Jahr 2000.
- Die Landwirtschaft ist auch von der Frankenstärke betroffen: Exportschwierigkeiten und Druck auf die Inlandpreise (insbesondere im Milchmarkt). Darum fordern wir die Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS per 2017 und die Anpassung des GMF-Programmes mit der Aufnahme von Ganzpflanzenmais in das Grundfutter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

<p>Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktinssystembeiträge</p>	<p>Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps und Zuckerrüben.</p>	<p>Im Rahmen der AP 14-17 profitieren drei neue Kulturen vom Extensobeitrag: Die Eiweisserbsen, Sonnenblumen und Ackerbohnen. Für Lupinen wurde der Extensobeitrag nicht in Betracht gezogen, weil dort weder ein Insektizid noch ein Fungizid zugelassen war. Diese Situation hat sich durch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gegen Blattkrankheiten sowie zur Bekämpfung von Faltern und Schnaken geändert. Im Hinblick auf eine Gleichstellung zwischen den Proteinsaaten im Rahmen der Extensobeiträge, fordert der SBV einen solchen Beitrag auch für die Lupinen.</p> <p>Die Schweizer Zuckerproduktion steht mit der Doppellöschung in direkter Konkurrenz zur EU. Mit der Aufhebung der Anbauquote und Importbegrenzung in der EU wird der Importdruck zunehmen. Erste Abklärungen mit Marktpartner haben gezeigt, dass ein Absatzpotential für Labelzucker besteht. Das wäre ein Möglichkeit den Rübenanbau weiter umweltfreundliche auszurichten, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern und sich mit einem Labelprodukt im Markt besser abzuheben. Mit dem Extensobeitrag sollen die Einbussen durch den reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausgeglichen werden.</p>
<p>Art. 14 Abs. 1bis</p>	<p>1bis Der Anteil nach Absatz 1 muss für jeden der folgenden Bereiche separat eingehalten werden: a. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum; b. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausserhalb einer Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum.</p>	<p>Der VTL lehnt die Änderung ab. Damit weniger Anreize für die Landwirte geschaffen werden, den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich auszudehnen. Somit fallen auch weniger negative Auswirkungen, wie die Schaffung von zusätzlichem Strassenverkehr, Transportkosten und schlechtes Image für die Landwirtschaft an.</p>
<p>Art. 14 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen</p>	<p>1 Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen muss mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und <u>7,5</u> Prozent</p>	<p>Da eine starke Zunahgem der Biodiversitätsfläche feststellbar ist und das angestrebte Flächensoll er-</p>

	<p>der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p>	<p>reicht wurde, wäre vielleicht der Zeitpunkt gekommen um über die 7% zu diskutieren. Die Reduktion auf 5% würde denjenigen Bereiebn, die gerne Lebensmittel erzeugen würden geholfen, weil sie von der neuen Schwelle 5 % profitieren würden. Diejenigen Betrieb, die BFF Flächen machen wollen, müssten nicht mit Beitragskürzungen rechnen, weil dann das Geld noch ausreichen würde.</p>
<p>Art. 14 Abs. 2</p>	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p>	<p>Diese Ergänzung darf nicht dazu führen, dass für gepachtete BFF-Flächen ein schriftlicher Vertrag verlangt wird. Pachtverträge sind auch mündlich gültig. (Administrativer Aufwand!)</p>
<p>Art. 36</p>	<p>Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände</p> <p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren auf Betrieben ist die Bemessungsperiode vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres massgebend.</p> <p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferdegattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>b. für die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere: das Beitragsjahr.</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des Betriebs meldet:</p> <p>a. den Bestand der übrigen Nutztiere am 1. Januar des Beitragsjahres bei der Einreichung des Gesuches um Direktzahlungen;</p> <p>b. den nach Artikel 37 Absatz 2 bemessenen Bestand an übrigen Nutztieren bis zum 30. September des Beitragsjahres.</p>	<p>Der VTL unterstützt diese Änderung im Hinblick auf die dadurch ebenfalls angepasst Referenzperiode bei der Nährstoffbilanz, da dadurch für die Landwirte die Möglichkeit besteht, bis Ende Kalenderjahr noch Nährstoffe zu oder abzuführen.</p>

	5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs meldet den Bestand an übrigen Nutztieren nach Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe d bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen.	
<i>Art. 37 Abs. 1 und 4</i>	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt. 4 <i>Aufgehoben</i>	<i>Neu Daten der Pferde ab TVD .</i> Der VTL ist mit der Änderung einverstanden.
<i>Art. 41 Abs. 3bis und 3ter</i>	<i>Aufgehoben</i>	<i>Anpassung des Normalbesatzes.</i> Diese Bestimmung ist nicht mehr nötig und der VTL unterstützt die Aufhebung des Absatzes.
<i>Art. 55 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1bis Einleitungssatz und Abs. 8</i>	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: 1bis Biodiversitätsbeiträge werden pro Baum für folgende eigene oder gepachtete Bäume gewährt: 8 Die Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden aufgrund der effektiven Bestossung begrenzt.	<i>Die Anforderung „eigne oder gepachtete“ war bisher in den Erläuterungen festgehalten.</i> Diese Ergänzung darf nicht dazu führen, dass für gepachtete BFF-Flächen ein schriftlicher Beitrag verlangt wird. Pachtverträge sind auch mündlich gültig.
<i>Art. 57 Abs. 3</i>	3 Werden Beitragsansätze (Beitrag der Qualitätsstufe I oder II) gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichten.	Der VTL begrüsst die von ihm geforderte Änderung, dass Bewirtschafter bei Beitragssenkungen vorzeitig aus dem 8-Jahres-Vertrag aussteigen können. Problematisch ist, dass die Landwirte schon bei Beginn der Vegetationsperiode wissen müssen, ob sie Sanktionen erhalten oder nicht. Der VTL hätte es begrüsst, wenn bereits vor dem 1. Januar 2016 diese Verordnung geregelt und gleichzeitig mit der Anpassung der Biodiversitätsbeiträge für QI und QII in Kraft

		getreten wäre. Dies sollte kein Freipass sein, dass die Beitragsansätze der Qualitätsstufe I weiter gesenkt werden können.
<i>Art. 62 Abs. 3bis</i>	Werden die Beitragssätze (Vernetzungsbeitrag, Beitrag der Qualitätsstufe I oder II) gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichten.	Der VTL begrüsst diese Anpassung.
<i>Art. 65, Abs 1 und 2</i>	<p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps und Zuckerrüben</p> <p>b. der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion.</p> <p>c. der Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen.</p>	Die Vorgaben für die Spezialkulturen durch den Schweizer Obstverband, Vitiswiss und den Verband Schweizer Gemüseproduzenten verursacht wesentlichen Mehraufwand zu den normalen ÖLN-Vorschriften. Verschiedene biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen werden in Spezialkulturen eingesetzt. Die Produzenten verzichten auf synthetische Produkte und nehmen damit höhere Kosten in Kauf. Der höhere Arbeitsaufwand und die höheren Kosten sind durch einen Produktionssystembeitrag zu kompensieren.
<i>Art. 69 Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 und 5</i>	<p>1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht auf den Einsatz von folgenden Mitteln zu erfolgen:</p> <p>d. Insektizide, mit Ausnahme von Kaolin und anderen Gesteinsmehlen zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers.</p> <p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i>;</p> <p>3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und swiss granum aufgeführt ist.</p> <p>5 Getreide für die Saatgutproduktion kann für Produzenten und Produzentinnen, die nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verord-</p>	Der VTL unterstützt Zulassung von Kaolin im Extensorapsanbau. Es ist zudem zu prüfen, ob weitere geeignete Mittel auch zugelassen werden können.

	<p>nung vom 7. Dezember 1998 zugelassen sind, auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen werden. Die Produzenten und Produzentinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Kulturen.</p>	
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen rauhutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, undWeidefutter, Futterrüben und Ganzpflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS</p>	<p>Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren. Mais gehört botanisch gesehen auch zu den Gräsern (Süßgras).</p>
<p>Art. 71, Abs. 2</p>	<p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>
<p>Art. 78 Abs. 3 und 4 Einleitungssatz und Bst. c</p>	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die Wegleitung Suisse Bilanz, Auflage 1.14.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen:</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>Änderung in Art. 3 betrifft nur Auflage der Wegleitung.</i> Der VTL fordert, dass die 3 kg N nicht mehr in der Suisse Bilanz angerechnet werden müssen. Diese Reduktion bestraft dieses Ausbringverfahren. Umso mehr, dass die bisherigen Forschungsergebnisse des BBZ Arenenberg und ARC Tänikon, keine ertragsfördernde Wirkung gezeigt haben.</p> <p>Der VTL begrüsst diese Vereinfachung (Wegfall der Bezeichnung von Geräte- oder Maschinentyp und Besitzer oder Besitzerin).</p>
<p>Art. 80 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c und f</p>	<p>3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen:</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i>; f. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der VTL begrüsst diese Vereinfachung.</p>

<p><i>Gliederungstitel nach Art. 82</i></p>	<p>4. Abschnitt: Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln</p>	
<p><i>Art 82a</i></p>	<p>1 Für die Ausrüstung von vorhandenen und neu angeschafften Feld- und Gebläsespritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf wird ein einmaliger Beitrag pro Spritze ausgerichtet, sofern:</p> <p>a. das Spülsystem die Spritze inwendig mittels einer zusätzlichen Pumpe und Reinigungsdüsen spült;</p> <p>b. von Beginn bis Ende des Spülvorganges keine manuelle Einstellung getätigt wird und der Spülvorgang selbstständig erfolgt.</p> <p>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</p>	<p>Die Einführung wird grundsätzlich begrüsst. Bereits bestehende Spülsysteme, die freiwillig angeschafft wurden, sollen rückwirkend mit einer Pauschale vergütet werden.</p> <p>Der VTL lehnt die Aufnahme in den ÖLN (Pflicht ab 2023) ab. Neue Feldspritzen sind normalerweise mit einem Innenreinigungssystem ausgerüstet und somit ist es zur Erreichung des gewünschten Effekts ausreichend, zu warten, bis die alten Feldspritzen ersetzt werden. Wer seine PSM-Spritze auf einem geprüften Waschplatz mit JG-Anschluss korrekt reinigt, darf nicht zu einer unnötigen Anschaffung gezwungen werden.</p> <p>Weiter ist zu klären, ob diese Reinigungspraxis auch in empfindlichen Kulturen wie Gemüse oder ZR erfolgreich umgesetzt werden kann (Überschreitung von Höchststückständen und Kulturschädigungen bei Doppelbehandlungen).</p> <p>Zudem schlägt der VTL die Unterstützung folgender weiterer Massnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung von regionalen PSM-Spritzen-Waschplätzen zur Reduktion von Punkteinträgen. - Finanzierung von Direkteinspeisevorrichtungen von PSM zur Förderung des Anwenderschutzes.
<p><i>Art. 82a</i></p>	<p>Bemerkungen:</p>	<p>Es sollen alle gleich behandelt werden.</p>

	Die Beiträge werden bis 2022 befristet Im ÖLN findet die Bestimmung Aufnahme ab 2023 und gelten auch für den ÖLN.	
Anhang 4 Ziffer 12.1.1	Wie vorgeschlagen übernehmen	
Ziffer 12.1.8	Waldabstand 10 m löschen	Dies betrifft sehr viele Bäume (Hecken, Feld, Ufergehölze) welche ökologisch eine Bereicherung der Übergangszone Ökonische zum Feld darstellen
Ziffer 12.2.4	Die Beschränkung nach Ziffer 12.2.4 (100 bzw. 120 Bäume) ist wie folgt abzuändern 100 bzw. bis 140 Bäume/ha gilt nicht für die vor dem 1. April 2001 gepflanzten Bestände.	Ältere Pflanzungen mit regelmässiger Remontierung sind aus fachlicher Sicht auch mit bis zu 140 Bäumen/ha korrekt gepflanzt, da die Remontierung immer auch Lichtschranken bildet, welche sich positiv auf die übrigen Bäume auswirken. In diesem Sinne wäre dies als Übergangsregelung zu betrachten, der weiterführende Satz; beim Ersatz dieser Bestände gilt Ziffer 12.2.4 dies weiter regelt.
Ziffer 12.2.6	Die Umschreibung: « es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen » ist wie folgt zu ändern: Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen	Ein fachgerechter Baumschnitt genügt nicht, um Bäume längerfristig zu erhalten. Insbesondere sind allgemein gefährliche Krankheiten (Feuerbrand) zu bekämpfen und nicht einfach nichts zu machen und Bäume sollten nebst dem Schnitt auch gedüngt werden. Zudem überleben kaum 50% der Bäume ohne Mäusebekämpfung
Ziffer 12.2.10	Zurechnungsflächen pro Baum: Anstelle von zusätzlicher Zurechnungsfläche ab dem 201. Baum: ab dem 201. Baum sind zusätzliche Strukturelemente erforderlich	Betriebe mit grossen Hochstammobstgärten werden gestraft, was bei solchen Objekten ja nicht der Sinn ist. Zusätzliche Strukturelemente fördern in grossen Obstgärten die Attraktivität für Vögel, Tiere und Insekten, was Sinn macht und den Zweck erhöht.

<p><i>Anhang 7</i></p> <p><i>Ziffer 3.1.1. Punkt 13 und 14</i></p>	<p>Änderung streichen</p>	<p>Der Bund hat Anreize geschaffen, welche von der Praxis adaptiert wurden. Mit der Begründung des Sparens sollen nun die Leistungen gekürzt werden. Dies kommt einem Vertragsbruch gleich und straft die Betriebe, welche mit diesen Massnahmen dem Bund gefolgt sind und darauf vertrauen konnten, diese Beiträge in den kommenden Jahren zu erhalten.</p>
<p><i>Art. 97 Abs. 1, Einleitungssatz</i></p>	<p>Anmeldung Direktzahlungsarten und den ÖLN</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 23. Oktober 2013 (VKKL) bis zum 30. September vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:</p>	<p>Die Verlängerung vom 31. August auf den 30. September wird vom VTL begrüsst.</p>
<p><i>Art. 98 Abs. 3 Bst. d Ziff. 1</i></p>	<p>3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: d. bei Beiträgen im Sömmerungsgebiet: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie der Tiere der Pferdegattung;</p>	<p>Der VTL unterstützt die Ergänzung mit „sowie der Tiere der Pferdegattung“.</p>
<p><i>Art. 99</i> Gesuchtermine und Fristen</p>	<p>1 Das Gesuch für Direktzahlungen, mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet, ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 28. Februar einzureichen. Die Angabe der massgebenden Bestände für übrige Nutztiere ist zwischen dem 1. und dem 30. September bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen.</p> <p>2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 30. September einzureichen.</p> <p>3 Die Kantone können innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 einen Gesuchstermin sowie einen Termin für die Einreichung der massgebenden Bestände an übrigen Nutztieren festlegen.</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass trotz der Verschiebung der Gesuchseinreichung die Beiträge noch im Beitragsjahr ausbezahlt werden.</p>
<p><i>Art. 100 Abs. 2</i></p>	<p>2 Nachträgliche Veränderungen, der Flächen, der Anzahl Bäume und der Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden.</p>	
<p><i>Art. 115 Abs. 10</i></p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Wurde unter Anhang 7 eingefügt.</p>

<p>Art. 115c</p> <p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom...</p>	<p>1 Die erste vorverlegte Referenzperiode für den Tierbestand nach Anhang 1 Ziffer 2.1.2 dauert vom 1. September 2017 bis 31. August 2018.</p> <p>2 Für die Berechnung der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Suisse-Bilanz, Auflage 1.96, kann der Kanton für das Jahr 2017 die Referenzperiode selbst festlegen. Für die Mastpoulets gilt im Jahr 2017 die Berechnungsperiode das Kalenderjahr.</p> <p>3 Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.9.10 Buchstabe k werden die Beiträge für das Jahr 2017 nicht gekürzt, wenn es sich um Tiere der Rindergattung im Alter von vier Monaten bis 160 Tage handelt.</p> <p>4 Die Kantone können die Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Elemente für die Berechnung der Direktzahlungen pro Betrieb bis und mit dem Beitragsjahr 2019 aufgrund einer anderen Methode als der nach Artikel 113 vorgesehenen erfassen, sofern das BLW dies genehmigt. Sie legen dem BLW bis zum 31. Dezember 2016 ihre gewählte Methode und den Zeitplan zur Umsetzung der Geodatenmodelle nach der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 zur Genehmigung vor.</p> <p>5 Die Beiträge der Jahre 2017-2019 werden korrigiert, wenn es aufgrund der effektiven Flächendaten nach den Geodatenmodellen und den nach Absatz 4 verwendeten Flächendaten Differenzen von mehr als 50 Aren bei der zu Beiträgen berechtigenden Hangfläche des Betriebs gibt.</p> <p>6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a nicht erforderlich.</p>	<p>Der VTLV lehnt die Aufnahme der automatischen Spritzeninnenreinigung in den ÖLN ab.</p>
<p>Anhang 1 ÖLN</p> <p>Ziff. 2.1.1</p>	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung «Suisse-Bilanz» des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.13 oder 1.14 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2016 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p>Nur die Auflagen der Wegleitungen ändern.</p>

Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Flächen- und Kulturdaten des laufenden Kalenderjahres und der durchschnittliche Tierbestand zwischen dem 1. September des vorangehenden und dem 31. August des laufenden Jahres massgebend. Die Nährstoffbilanz muss jährlich gerechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend.	Der VTL begrüsst diese Änderung-
Anhang 1 ÖLN 5 Geeigneter Bodenschutz 5.1 Bodenbedeckung	5.1.1 Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen auf jeder Parzelle in der Talzone, der Hügelzone oder der Bergzone I mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung im laufenden Jahr ansäen.	Der VTL begrüsst die Aufhebung der Aussaat- und Umbruchtermine.
Anhang 1 ÖLN 5.2 Erosionsschutz	<p>5.2.1 Es dürfen keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche auftreten.</p> <p>5.2.2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er mindestens den Fällen in der Rubrik «2 bis 4 t/ha» des Merkblatts «Wie viel Erde geht verloren?» von Agridea vom November 2007 entspricht.</p> <p>5.2.3 Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine primär naturbedingte noch auf eine primär infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.</p> <p>5.2.4 Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin auf der betroffenen Parzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan umsetzen oder b. frei gewählte Massnahmen zur Erosionsprävention umsetzen. <p>5.2.5 Ist ein Erosionsereignis auf einer Parzelle durch Dritteinwirkung verursacht, stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.</p> <p>5.2.6 Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bewirtschaftungsplan</p>	<p>Der VTL begrüsst die Anpassung beim Erosionsschutz. Der Schutz des Bodens als Produktionsgrundlage ist ein zentrales Anliegen der Produzenten. In einer breit abgestützten AG konnten praxistaugliche Bestimmungen erarbeitet werden, welche den Landwirten die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten bietet und eine grössere Eigenverantwortung überträgt. Der VTL begrüsst ausdrücklich, dass das Vollzugshilfe Modul „Bodenschutz in der Landwirtschaft“ nicht mehr direkt mit der DZV verlinkt ist. Die Regelung bedeutet eine Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis und wird die Sensibilität und den effektiven Erosionsschutz fördern. In den Weisungen gibt es wichtige Detailbestimmungen zu regeln. Um den gemeinsam eingeschlagenen Weg erfolgreich weiterzuführen, sind dabei alle Beteiligten einzubeziehen</p> <p>Falls die Vollzugshilfe „Bodenschutz in der Landwirtschaft“ den Kantonen weiterhin als Vollzugshilfe - Instrument zur Verfügung stehen soll, ist das Kapitel Erosion anzupassen. Dies gilt insbesondere für das umstrittene Beurteilungsformular für die Felddaufnahme bei der Bekämpfung von Erosion auf Ackerparzellen (Anhang A1 Seite 44). Das Formular soll gelöscht oder unter Mitwirkung des SBV und der Produzentenorganisationen angepasst werden</p>

	<p>gemäss Ziffer. 5.2.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.</p> <p>5.2.7 Die Kontrollen werden gezielt nach Regen- Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine Liste mit den festgestellten Erosionsereignissen.</p>	<p>Es darf dadurch keinen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand bei den Kontrollen geben. Der VTL fordert, dass die Kontrollen im Rahmen der ordentlichen ÖLN-Kontrollen erfolgen.</p>
<p>Anhang 1 ÖLN</p> <p>Ziff. 6.1.2</p>	<p>Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld oder auf einem in die Jauchegrube angeschlossenen Waschplatz erfolgen. In letzteren Fall ist dazu eine automatische Spritzeninnenreinigung nicht zwingend notwendig.</p>	<p>Wer seine PSM-Spritze auf einem geprüften Waschplatz mit JG-Anschluss korrekt reinigt, darf nicht zu einer unnötigen Anschaffung gezwungen werden.</p>
<p>Anhang 4</p> <p>Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p>A Biodiversitätsförderflächen</p> <p>Ziff. 2.1.1</p>	<p>Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.</p>	<p>Der VTL begrüsst diese Präzisierung.</p>
<p>Anhang 4 Ziff. 12.1.1</p>	<p>Begriff: Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume.</p>	<p>Den Zusatz „in gepflegten Selven“ wird gestrichen, der VTL begrüsst diese Vereinfachung.</p>
<p>Ziff. 12.1.8</p>	<p>Bei Hochstamm-Feldobstbäumen ist ein Mindestabstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern einzuhalten.</p>	<p>Wir lehnen diese Bestimmung ab. Die Regeldichte hat im Bereich Hochstämme und Biodiversitätsflächen inzwischen ein Ausmass erreicht, welches kaum mehr überblickbar ist.</p>

Ziff. 12.2.4	Die Dichte darf maximal folgende Anzahl Bäume pro Hektare betragen: a. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume; b. 100 Kirsch-, Nuss- und Edelkastanienbäume.	<i>Edelkastanienbäume statt Kastanien.</i> Diese Präzisierung wird begrüsst.
Ziff. 12.2.4a	Die Beschränkung nach Ziffer 12.2.4 gilt nicht für vor dem 1. April 2001 gepflanzte Bestände. Beim Ersatz von Bäumen dieser Bestände gilt Ziffer 12.2.4.	Der VTL begrüsst diese Vereinfachung.
Anhang 5 Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)		Keine Bemerkung.
Ziff. 3.1	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF- Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.13 oder 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2016 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	<i>Nur die Auflagen der Wegleitungen ändern.</i>
Ziff. 3.4	Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind: a. Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter gemäss Ziffer 1.2 und maximal 500 kg TS Ergänzungsfutter, inklusive Verfütterung während der Sömmerung nach Ziffer 1.3 pro RGVE und Jahr verfüttern. b. Betriebe, die nebst betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter nach Ziffer 1.2 pro Jahr ausschliesslich: 1. maximal 300 kg TS Ergänzungsfutter, inklusive Verfütterung während der Sömmerung nach Ziffer 1.3 pro RGVE verfüttern und 2. im Talgebiet maximal 5 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 960 kg TS Mais) anbauen, und im Berggebiet maximal 2 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 300 kg TS Mais) anbauen.	Der VTL begrüsst diese Vereinfachung. Es braucht eine klare Kommunikation, um bei den Landwirten Unsicherheiten zu vermeiden.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms		

<p><i>Bst D Ziff. 1.1 Bst. a</i></p>	<p>a. Auslauftage und Dokumentation: - Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren. Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einer Weide gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden. - Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren. Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.</p>	<p>Der VTL begrüsst diese Vereinfachung für Pferdehaltung.</p>											
<p><i>Anhang 7 Beitragsansätze</i></p>													
<p><i>Ziff. 3.1.1 Ziff. 12.</i></p>	<p>Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" data-bbox="629 810 1471 1110"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet</i></td> <td></td> <td>150, max. aber 200 je NST</td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	<i>12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet</i>		150, max. aber 200 je NST	<p>Der VTL begrüsst die Einführung einer Obergrenze von 200 Fr. pro Normalstoss.</p>
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen												
	I	II											
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr											
<i>12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet</i>		150, max. aber 200 je NST											
<p><i>Ziff. 4.2</i></p>	<p>Der Bund stellt den Kantonen für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 64 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 120 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.</p>	<p>Dies unterstützt der VTL, in dem die Obergrenze von Fr. 120.00 eingeführt wird.</p>											
<p><i>Anhang 7 Ziff. 5.4 und 5.5</i></p>	<p>5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) 5.4.1 Die Beiträge für BTS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferde-gattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 90 Fr. 110 Fr. ...</p>	<p>Die Beiträge für BTS und RAUS sind zu erhöhen. Der VTL fordert, dass die Erhöhung der Beiträge per 2017 nun rasch vollzogen wird und die Anpassungen in den Tierwohlprogrammen wie vorgesehen per</p>											

	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) 5.5.1 Die Beiträge für RAUS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen 190 Fr. 250 Fr. b. bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 370 Fr. 420 Fr.			2018 vorgenommen werden.
Ziff. 6.3.3.	Aufgehoben Die bezahlte Rechnung des Gerätes gilt als Gesuch für die Beitragszahlung.			Der VTL ist gegen eine Aufhebung.
6.4 Beitrag für den Einsatz des Spülwasserkreislaufes zur Spritzenreinigung Ziff. 6.4.1	Der Beitrag beträgt pro Spülssystem 50 80 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 2000 Franken.			Beitrag wird begrüsst, jedoch ist der Vergütungssatz zu tief angesetzt. Der VTL schlägt 80% vor.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen	VTL			
Ziff. 2.2.2 Bst. b	Mangel beim Kontrollpunkt b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1)	Kürzung 5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. 80 Pte.; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend.		Der VTL begrüsst die Beschränkung auf 80 Pte. Bei der ersten Überschreitung.
Ziff. 2.2.6 Bst. e, f und h	Mangel beim Kontrollpunkt e. Bodenbedeckung nicht vorhanden	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/Gründüngung	Kürzung 1100 Fr./ha × betroffene Fläche in ha	Der VTL erachtet die Kürzungen der DZ beim wiederholten Erosionsereignis als zu hoch ein. Der Begriff „Bewirtschaftungsparzelle“ ist zu definieren.

	(Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.1)			
	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.2)	Massnahmenplan nicht eingehalten	80% der Versorgungssicherheitsbeiträge der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.	
		Erosionsereignisse ohne Massnahmenplan	Keine Kürzung; im Wiederholungsfall: 100% der Versorgungssicherheitsbeiträge der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.	
	h. Pflanzenschutzmitteleinsatz zwischen dem 1. November und dem 15. Februar (Anh. 1 Ziff. 6.2)		Jeder Mangel: 600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha	
	Einsatz nicht bewilligter Pflanzenschutzmittel und nicht korrekte Verwendung (Anh. 1 Ziff. 6.2 und 6.3)			
	Nicht korrekter Einsatz von Herbiziden (Anh. 1 Ziff. 6.2)			
	Bekämpfung ohne Berücksichtigung bzw. ohne Überschreitung der Schadschwelle (Anh. 1 Ziff. 6.2)			
	Anforderungen an den Einsatz von Insektiziden, Spritzmitteln und Granulaten nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 6.2)			
Ziff. 2.4a.5	Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn der Verzicht gemäss Artikel 62 Absatz 3 ^{bis} gemeldet wurde.			
Ziff. 2.8.6 Bst. a, d und n	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung		Die Möglichkeit der Nachreichung soll nicht aufgehoben werden.
	a. Tierbestandesverzeichnis, Behandlungsjournal unvollständig, fehlend,	50 Fr. pro Dokument		

	falsch oder unbrauchbar (Art. 16d Abs. 4, Anh. 1 Ziff. 3.3 Bst. e Bio-V)	Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde	Die Änderung Bst. d und n werden begrüsst.												
	d. Aufgehoben n. Futtermittel (ohne Mineralstoffe) gelagert, welche die Anforderungen gemäss Bio-Verordnung nicht erfüllen (Art. 16a Abs. 1 Bio-V und Art. 4abis und 4b, Anh. 7 WBFBio-V)	0 Pte.; Wiederholungsfall 200 Fr. und 10 Pte.													
Ziff. 2.9.2a	Die Kürzungen bei fehlender oder nicht aktueller Laufhof- oder AKB-Skizze werden grundsätzlich pro Tierkategorie vorgenommen. Gilt eine Skizze für mehrere Tierkategorien, so wird nur einmal gekürzt (keine Kumulation).		Diese Bestimmung ist im Sinne der administrativen Vereinfachung zu streichen.												
3.5 Dokumente und Aufzeichnungen	<p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.</p> <table border="1" data-bbox="631 869 1473 1452"> <thead> <tr> <th data-bbox="631 869 1108 901">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1108 869 1473 901">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="631 901 1108 997">Fehlendes Journal Düngerezufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird</td> <td data-bbox="1108 901 1473 997">200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 997 1108 1093">Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird.</td> <td data-bbox="1108 997 1473 1093">Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1093 1108 1189">Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde.</td> <td data-bbox="1108 1093 1473 1189"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1189 1108 1284">Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt.</td> <td data-bbox="1108 1189 1473 1284"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 1284 1108 1452">Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt.</td> <td data-bbox="1108 1284 1473 1452"></td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Fehlendes Journal Düngerezufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird	200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr.	Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird.	Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.	Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde.		Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt.		Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt.		Begrenzung nach oben muss beibehalten werden.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung														
Fehlendes Journal Düngerezufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird	200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr.														
Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird.	Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.														
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde.															
Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt.															
Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt.															

	<p>Fehlende Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36).</p> <p>Fehlender Plan der Flächen (Art. 38).</p> <p>Fehlendes Weidejournal oder Weideplan (Anhang 2 Ziff. 4), falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden</p>		
<i>Ziff. 3.8.1</i>	3.8.1 Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn der Verzicht gemäss Artikel 57 Absatz 3 gemeldet wurde.		
<i>Ziff. 3.10.4</i>	Der Kanton kann -muss auf die Kürzung beim erstmaligen Verstoss gegen Vorschriften des baulichen Tierschutzes verzichten, wenn das kantonale Veterinäramt eine Frist zur Behebung des Mangels gesetzt hat.		

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL begrüsst die Anpassung der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
Art. 4 Abs. 3	Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Zuckerrüben ist die Festlegung einer bestimmten Liefermenge in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuckerfabrik und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin, den Mitgliedern einer Betriebszweiggemeinschaft oder einer Produzentengemeinschaft.	Der Vorschlag wird im Sinne der administrativen Vereinfachung insbesondere für Produzentengemeinschaften begrüsst.																
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: <table border="1" data-bbox="616 869 1332 1337"> <thead> <tr> <th></th> <th>Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:</td> <td>700 1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td>700 1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>d. für Soja</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td> <td>1600</td> </tr> <tr> <td>e. für Futtergetreide</td> <td>400</td> </tr> </tbody> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	d. für Soja	1000	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2	1000	f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1600	e. für Futtergetreide	400	Die VTL fordert die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können. Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.
	Franken																	
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000																	
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000																	
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000																	
d. für Soja	1000																	
e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2	1000																	
f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1600																	
e. für Futtergetreide	400																	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SAK-Faktoren:

Bei den Hanglagen werden SAK-Faktoren vorgeschlagen, die bisher so nicht bekannt waren. Zudem ist zur Klärung festzuhalten, dass die Einschränkung der zuschlagsberechtigten Flächen auf die beitragsberechtigten Flächen nur für das LwG und deren Verordnungen gelten soll (dies ermöglicht eine abweichende Anwendung in anderen Rechtsgebieten, z. B. RPG).

Aufhebung Begriff Produktionsstätte:

Die Aufhebung des Begriffes Produktionsstätte kann akzeptiert werden, wenn allfällig damit verbundene Nachteile berücksichtigt werden (z. B. Anforderung BFF für Flächen >15 km Distanz, Anerkennung Bio-Teilbetrieb). Auf die Anforderung von Inventar ist zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<i>Art. 2 Abs. 2 und 3</i>	<i>Aufgehoben</i>							
<i>Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3</i>	<p>2 Für die Berechnung des Umfangs an SAK je Betrieb gelten folgende Faktoren:</p> <p>c. Zuschläge in allen Zonen (mit Ausnahme des Sömmerungsgebiets) für:</p> <table data-bbox="629 1114 1339 1278"> <tr> <td>1. Hanglagen mit 18–35 % Neigung</td> <td>0,016 SAK pro ha</td> </tr> <tr> <td>2. Hanglagen mit mehr als 35 und bis 50 % Neigung</td> <td>0,027 0.03 SAK pro ha</td> </tr> <tr> <td>3. Hanglagen mit mehr als 50 % Neigung</td> <td>0,054 SAK pro ha</td> </tr> </table> <p>3 Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffern 1–4 werden nur die für die jeweiligen Direktzahlungen berechtigten Flächen berücksichtigt. Beim Zuschlag für Hoch-</p>	1. Hanglagen mit 18–35 % Neigung	0,016 SAK pro ha	2. Hanglagen mit mehr als 35 und bis 50 % Neigung	0,027 0.03 SAK pro ha	3. Hanglagen mit mehr als 50 % Neigung	0,054 SAK pro ha	<p>Der VTL begrüsst die Aufteilung in drei Zuschläge. Der Zuschlag für Flächen zwischen 35%- und 50%-Neigung darf nicht gesenkt werden.</p>
1. Hanglagen mit 18–35 % Neigung	0,016 SAK pro ha							
2. Hanglagen mit mehr als 35 und bis 50 % Neigung	0,027 0.03 SAK pro ha							
3. Hanglagen mit mehr als 50 % Neigung	0,054 SAK pro ha							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>stamm-Feldobstbäume nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 5 werden nur die Bäume berücksichtigt, für die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet werden.</p>	
<p><i>Art. 6 Betrieb</i></p>	<p>1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflanzenbau, Nutztierhaltung oder beides betreibt; b. Land, Gebäude, und Einrichtungen und Inventar für das Betreiben der Betriebszweige umfasst; c. räumlich, rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist; d. ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und e. während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird. <p>2 Die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe c ist insbesondere nicht erfüllt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Entscheide zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen anderer Betriebe treffen kann; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anderen Betriebes oder deren Gesellschafter, Genossenschafter, Aktionär oder Vertreter zu 25 oder mehr Prozent am Eigen- oder Gesamtkapital des Betriebes beteiligt ist; oder c. die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden. <p>3 Führt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin mehrere Betriebe, so gelten diese für das LwG und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen zusammen als ein einziger Betrieb.</p> <p>4 Eine Stallung ausserhalb eines Betriebs wird dann zum Betrieb gerechnet, wenn sie mit schriftlichem Vertrag gepachtet oder gemietet wird und auf dem anderen Betrieb keine Tiere der Kategorie mehr gehalten werden, für die die Stallung gepachtet oder</p>	<p><i>Aufhebung des Begriffs Produktionsstätte.</i></p> <p>Neu wird Inventar für das Betreiben der Betriebszweige verlangt. Bisher war keine Anforderung an ein Inventar vorgeschrieben. Wegen der Aufhebung des Begriffes Produktionsstätte ist es nicht erforderlich, die Anforderung von Inventar einzufügen.</p> <p>Es gelten auch mündliche Verträge</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemietet wird. 5 Als Betriebszentrum gilt der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden.	
<i>Art. 10 Betriebsgemeinschaft</i>	Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben zu einem einzigen Betrieb, wenn: <ol style="list-style-type: none"> a. die Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist; b. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die Betriebsgemeinschaft gemeinsam auf eigene Rechnung und Gefahr führen und damit das Geschäftsrisiko tragen; c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebsgemeinschaft tätig sind; d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht 	<i>Aufhebung von:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>mind. 3 Jahre Selbstständigkeit vor dem Zusammenschluss</i> - <i>dass der Betriebsgemeinschaft das Land (Art. 14) und die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude der Betriebe zur Nutzung überlassen werden;</i> - <i>dass kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet;</i> Der VTL begrüsst diese Vereinfachungen.
<i>Art. 11 Tierhaltung</i>	1 Als Tierhaltung gelten Stallungen und Einrichtungen, mit Ausnahme von Weideunterständen oder Weidstadeln, zum regelmässigen Halten von Tieren auf dem Betrieb und auf dem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb. 2 Zu einer einzelnen Tierhaltung gehören: <ol style="list-style-type: none"> a. bei Betrieben: alle Stallungen und Einrichtungen innerhalb einer Distanz von höchstens 6 km; b. bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben: alle Stallungen und Einrichtungen des Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs. 	<i>Änderungen wegen Aufhebung Begriff Produktionsstätte.</i> <i>Neue Distanz 6km, bisher 3km. Diese Änderung wird vom VTL unterstützt.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Kantone können im Einzelfall auch Stallungen und Einrichtungen als zur Tierhaltung gehörend bezeichnen, die mehr als 6 km voneinander entfernt sind.</p> <p>4 Sind auf einem Betrieb Stallungen und Einrichtungen im Gebiet mehrerer Kantone vorhanden, so besteht in Abweichung von Absatz 2 pro Standortkanton je eine Tierhaltung. Die betroffenen Kantone können bestimmen, dass nur eine einzige Tierhaltung besteht.</p>	
<i>Art. 12 Betriebszweiggemeinschaft</i>	<p>Eine Betriebszweiggemeinschaft besteht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen; b. die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und Tiere in einem schriftlichen Vertrag geregelt sind; c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebszweiggemeinschaft tätig sind; d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht. 	<p>Die Änderungen werden vom VTL unterstützt.</p>
<i>Art. 19 Abs. 7</i>	<p>Als Dauergrünfläche gilt auch eine gepflegte Selve von Edelkastanien mit einer geschlossenen Grasnarbe und mit höchstens 50 Bäumen je Hektare.</p>	
<i>Art. 30a Überprüfung der Anerkennung</i>	<p>1 Die Kantone prüfen periodisch, ob die Betriebe und Gemeinschaften die Voraussetzungen noch erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so widerrufen sie die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung. Der Kanton entscheidet, ab welchem Datum der Widerruf gilt.</p> <p>2 Die Kantone überprüfen die Anerkennung der Gemeinschaften insbesondere beim Wechsel von beteiligten Bewirtschaftern und</p>	<p>Die Änderungen werden vom VTL unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<p>Bewirtschafterinnen sowie bei einer Änderung des bei der Anerkennung bestehenden Eigentums oder bei einer Änderung der bei der Anerkennung bestehenden Gewerbepachtverträge. Die Anerkennung wird insbesondere widerrufen, wenn:</p> <p>a. einer oder mehrere der an der Gemeinschaft beteiligten Betriebe die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nicht mehr erfüllt; oder</p> <p>b. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Land, Gebäude und Einrichtungen im Wesentlichen:</p> <p>1. in gemeinsamem Eigentum (Miteigentum) halten, oder</p> <p>2. gemeinsam pachten.</p> <p>3 Massgebend für die Beurteilung der Verhältnisse nach Absatz 2 Buchstabe b sind die Eigentums-, Pacht- und Nutzungsverhältnisse bezüglich der Flächen und Gebäude sowie deren Anteile am Ertragswert der Betriebe, ohne Wohnungen. Die Ertragswerte der gemeinsam erstellten, gekauften oder gepachteten Gebäude werden anteilmässig den beteiligten Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen angerechnet.</p>									
<i>Anhang Ziff. 1 Sachüberschrift</i> <i>1. Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus arnee)</i>										
<i>Ziff. 2</i>	<p>2. Tiere der Pferdegattung</p> <table border="0"> <tr> <td>2.1 Pferde: weibliche und kastrierte männliche Tiere über 900 Tage alt</td> <td>0,70</td> </tr> <tr> <td>2.2 Pferde: Hengste über 900 Tage alt</td> <td>0,70</td> </tr> <tr> <td>2.3 Pferde: über 365 bis 900 Tage alt</td> <td>0,50</td> </tr> <tr> <td>2.4 Pferde: Fohlen bis 365 Tage alt</td> <td>0,30</td> </tr> </table>	2.1 Pferde: weibliche und kastrierte männliche Tiere über 900 Tage alt	0,70	2.2 Pferde: Hengste über 900 Tage alt	0,70	2.3 Pferde: über 365 bis 900 Tage alt	0,50	2.4 Pferde: Fohlen bis 365 Tage alt	0,30	<p><i>Bisher: Säugende Stute mit Fohlen: 1.0 GVE</i> <i>Neu: weibliches Tier über 900 Tage: 0.70 plus Fohlen bis 365 Tage: 0.30 = 1.0 GVE</i> <i>Aber: trüchtige Stute, über 900 Tage: 0.7 GVE (bisher 1.0)</i></p>
2.1 Pferde: weibliche und kastrierte männliche Tiere über 900 Tage alt	0,70									
2.2 Pferde: Hengste über 900 Tage alt	0,70									
2.3 Pferde: über 365 bis 900 Tage alt	0,50									
2.4 Pferde: Fohlen bis 365 Tage alt	0,30									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.5 Maultiere und Maulesel jeden Alters 0,40 2.6 Kleinpferde (Stockmass unter 148cm), Esel und Ponys jeden Alters 0,25	
<i>ff. 5.1 und 5.2</i>	5.1 Bisons über 900 Tage alt (erwachsene Zuchttiere) 1,00 5.2 Bisons bis 900 Tage alt (Aufzucht und Mast) 0,40	
<i>Anhang (Ziff. III) Änderung anderer Erlasse 1. Bio-Verordnung vom 22. September 1997</i>		
<i>Art. 5 Abs. 2 und 3</i>	2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann auf Gesuch hin einen Teil eines Betriebes nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 als Biobetrieb anerkennen, wenn dieser: a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen erkennbar ist; b. räumlich unabhängig und klar vom übrigen Betrieb getrennt ist; c. über einen räumlich getrennten Warenfluss verfügt; und d. eine oder mehrere Personen beschäftigt. 3 Vor der Anerkennung nach Absatz 2 holt das BLW die Stellungnahme des Kantons ein, in dessen Gebiet der Betrieb liegt.	<i>Die Bestimmungen werden erweitert. Neue Bestimmungen sind: Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, klare Trennung vom übrigen Betrieb, Beschäftigung einer oder mehrerer Personen.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Höchstbestandesverordnung vom 23. Oktober 2013		
Art. 10 Abs. 2 Bst. f Einleitungssatz	2 Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: f. der Kanton, in dem die Tierhaltung liegt, schriftlich bestätigt, dass:	Redaktionelle Anpassung an die LBV.
Art. 12 Abs. 2 Einleitungssatz	2 Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Kanton, in dem die Tierhaltung liegt, schriftlich bestätigt, dass:	Redaktionelle Anpassung an die LBV.
3. Geflügelkennzeichnungsverordnung vom 23. November 2005		
Anhang Ziff. 4 Bst. c	4. Die Angabe «Freilandhaltung» ist nur zulässig, wenn: c. die Nutzfläche der Ställe der einzelnen Tierhaltungen 1600 m ² nicht überschreitet;	Redaktionelle Anpassung an die LBV.
4. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben		
Art. 3 Abs. 1	Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.	<p><i>Gestrichen wurde: „Auf jedem Betrieb werden für jeden Bereich Grundkontrollen durchgeführt, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig zu kontrollieren ist.“</i></p> <p>Der VTL begrüsst die Vereinfachung.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kartoffeln:

Der VTL lehnt die Abschaffung der Zuteilung der Zollkontingentsanteile nach Inlandleistung bei den Speisekartoffeln klar ab. Die Versteigerung des WTO- Kontingents der Speisekartoffeln und die Verteilung der Zusatzkontingente nach dem Windhundprinzip an der Grenze erscheinen für diesen Markt kein geeignetes System. Die Änderung des Systems hätten weitreichende für die Schweizer Kartoffelwirtschaft. Denn damit werden die Importeure nicht mehr an die Inlandleistung gebunden und branchenfremde Akteure können, ohne sich an die Branchenvereinbarungen zu halten oder diese zu kennen, Kartoffeln importieren und handeln. Bis heute war der Teilnehmerkreis bei den Importen überschaubar, dies wird sich mit dem neuen System ändern und Marktstörungen sind absehbar. Weiter wird es mit dem Windhundprinzip an der Grenze schwierig, die Zusatzkontingente in nur wenigen Tranchen zu genehmigen. Denn aus Sicht der Produktion werden mehrere kleine Zusatzkontingente nötig sein, damit die Inlandware trotzdem prioritär abgerufen wird. Diese Zunahme der Zusatzkontingente wird einen deutlichen Mehraufwand für das BLW mit sich bringen. Weiter besteht die Gefahr, dass die Mehrkosten aus den Versteigerungen auf die Produzenten/Konsumenten abgewälzt werden und der Produzentenpreis noch mehr unter Druck kommt.

Der VTL fordert, dass die Meldung der Inlandleistung bei den Speisekartoffeln zuerst analysiert und verbessert werden muss, bevor dieser weitreichende Systemwechsel vorgenommen wird.

Speiseöle & Fette:

Mit der Entbindung der LDC von Garantiefondsabgaben wird die Finanzierung der Pflichtlager künftig erschwert. Der VTL lehnt entschieden ab, dass allenfalls die Inlandproduzenten mittels einer sogenannten „Erstinverkehrbringerabgabe“ aus dem noch hängigen Landesversorgungsgesetz für die Finanzierungslücken aufkommen müssten. Solange die Finanzierung der Pflichtlager nicht gesichert ist, steht der VTL der Änderung der Garantiefondsabgaben kritisch gegenüber.

Zuckerrüben:

Als Reaktion auf diese unilateralen Veränderungen der EU Zuckermarktordnung kann und muss die Schweiz die Höhe der Grenzabgaben autonom und flexibel anpassen. Die Absicherung eines minimalen inländischen Zuckerpreises über ein angepasstes Zollsystem ist WTO-kompatibel. Der Spielraum beim WTO erlaubten Zollansatz von CHF 610/ Tonne kann und muss zwingend besser ausgenutzt werden. Bekannt ist, dass einige Kreise eine Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben fordern. Dem steht der VTL kritisch gegenüber. Insbesondere darf eine Anpassung des Einzelkulturbeitrags auf keinen Fall dazu verwendet werden, um die nötigen Anpassungen beim Grenzschutz zu umgehen. Der VTL fordert ausdrücklich, dass der Weg zur Absicherung eines Minimalpreises über den Grenzschutz gefunden wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungs-gesetz vom 8. Okt. 1982 ² ; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 CHF je Tonne betragen.	Die EU hat auf September 2017 die Aufhebung der Zuckerquote und der Exportbeschränkung beschlossen. Bereits jetzt hat dieser Entscheid grosse Auswirkungen auf den Schweizer Zuckermarkt. Mit der Doppelnulllösung ist der Schweizer Zuckerpreis an den EU- Preis gebunden. Durch die Ausdehnung der Produktion in der EU ist der Zuckerpreis seit Januar 2013 um 40 % eingebrochen und der Exportdruck nach der Schweiz stark gestiegen. Durch den Preisrückgang sind auch die Grenzbelastungen und damit der Grenzschutz gesunken. Die daraus folgende Senkung der Zuckerrübenpreise führte bereits zu einem Rückgang der Anbaubereitschaft. Die Schweizer Zuckerbranche sieht sich angesichts der sich ändernden Bedingungen in der EU in ihrer Existenz bedroht. Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind dringen Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Dazu soll das Berechnungsschema betreffend Grenzabgaben (Zollansatz und Garantiefondsbeitrag) angepasst werden.
Art. 6, Abs. 3	3Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
<i>Titel vor Art. 37 4. Abschnitt: Einfuhr von Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukten</i>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 37</i></p>	<p>Teilzollkontingente und Warenkategorien des Teilzollkontingents Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte)</p> <p>1 Die Aufteilung des Zollkontingents Nr. 14 (Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte) in Teilzollkontingente ist in Anhang 3 Ziffer 7 geregelt.</p> <p>2 Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) wird in folgende Warenkategorien aufgeteilt:</p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000;</p> <p>b. andere Halbfabrikate;</p> <p>c. Fertigprodukte.</p> <p>3 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Warenkategorien des Teilzollkontingents Nr. 14.4 ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p> <p>4 Das BLW teilt die Gesamtmenge des Teilzollkontingents Nr. 14.4 nach Anhörung der interessierten Kreise und unter Berücksichtigung der Marktlage auf die einzelnen Warenkategorien auf.</p>	<p>Die detailliertere Aufteilung der Kontingente, inkl. Aufführung des Umfangs des Zollkontingents wird begrüsst. Aber der VTL unterstützt keine Erhöhung des Kontingents für die Saatkartoffeln in diesem Umfang.</p>
<p><i>Art. 38 Freigabe der Teilzollkontingente</i></p>	<p>Das BLW bestimmt die Periode, in der Kontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 14.1 (Saatkartoffeln), Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln) und Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) ausgenützt werden können.</p>	
<p><i>Art. 39 Erhöhung von Teilzollkontingenten</i></p>	<p>Das BLW kann die Teilzollkontingente Nr. 14.1 bis 14.4 bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen.</p>	
<p><i>Art. 40</i></p> <p><i>Anteile an den Teilzollkontingenten</i></p>	<p>1 Anteile an den Teilzollkontingenten Nr. 14.1 (Saatkartoffeln) und Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln) werden nach der Inandleistung der einzelnen Personen im Verhältnis zu den gesamten rechtmässig geltend gemachten Inandleistungen in Prozenten zugeteilt.</p>	<p>Der VTL ist gegen die Einführung eines Speisekartoffelkontingents. Es ist erforderlich, dass die Meldung der Inandleistung bei den Speisekartoffeln zuerst analysiert und verbessert werden muss, bevor dieser weitreichende Systemwechsel vorgenommen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Das BLW teilt nur Personen einen Anteil an den Teilzollkontingenten Nr. 14.1 und Nr. 14.2 zu, wenn ihre Inlandleistung mehr als 100 Tonnen beträgt.</p> <p>3 Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) werden versteigert. Bei vorübergehenden Erhöhungen dieses Teilzollkontingents werden die Kontingentsanteile nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.</p> <p>4 Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtigigt, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	
Art. 41 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3	<p>Aufgehoben</p> <p>b. bei Speisekartoffeln: die Menge der konsumfertig abgepackten inländischen Speisekartoffeln, die die Abpackbetriebe während der Bemessungsperiode an den Detailhandel geliefert haben;</p> <p>³ Die geltend gemachte Inlandleistung muss nachweisbar sein.</p>	Der VTL ist gegen die vorgeschlagene Aufhebung. Die Inlandleistung muss auch bei den Speisekartoffeln bestehen bleiben.
Art. 42 Gesuche	Die Gesuche um Anteile an den Teilzollkontingenten Nr. 14.1 (Saatkartoffeln), und Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln) und Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) müssen bis spätestens am 30. September vor Beginn der Kontingentsperiode eintreffen.	Die Gesuche für Anteile an den Teilzollkontingenten für Speisekartoffeln müssen wie bisher gehandhabt werden.
Anhang 1, Ziffer 15	Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der VTL fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
Anhang 3 (Art. 10) Zoll- und Teilzollkontingente	Ziffer 7 7. Marktordnung Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte	Der VTL lehnt eine Erhöhung des Saatkartoffel-Zollkontingents ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nummer des Zoll- kontin- gents	Erzeugnis	Umfang des Zoll- kontingents (Ton- nen)	
	14	Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte, davon:	23 750	
	14.1	Saatkartoffeln	4 000 2500	
	14.2	Veredelungskartoffeln	9 250	
	14.3	Speisekartoffeln	6 500	
	14.4	Kartoffelprodukte	4 000	
	Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dez. 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.			

BR 06 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine ergänzenden Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL begrüßen die administrative Vereinfachung, die sich durch den Wegfall der bisher jährlich erforderlichen Beschaffung der ausländischen Produzentenpreise ergibt, was in der Praxis oft sehr schwierig war und zu nicht gut nachvollziehbaren Beiträgen führte. Ebenfalls begrüßen wir die bessere Planungssicherheit dank der Festsetzung der Beiträge in der Verordnung. Das ist für die Verarbeitungsbetriebe wesentlich ist, um Obstrohstoffe aus der Schweiz zu übernehmen.

Die Erfahrung zeigte, dass sich die Rahmenbedingungen auf den Märkten für verarbeitete Obstprodukte rasch ändern können. Beispielsweise wurden viele Importprodukte durch die Aufhebung des Euro-Mindestkurses im Januar 2015 schlagartig massiv günstiger. Auch der Weltmarktpreis von Apfelsaftkonzentrat (als Ausgangsstoff für die Herstellung von Apfelessig) schwankte in der Vergangenheit oft stark, bedingt etwa durch grosse Ernte- und damit Vorratsschwankungen. Daher wird es auch in Zukunft nötig sein, die verordneten Beitragssätze bei Bedarf innert nützlicher Frist anpassen zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Abs. 1 und 2</p>	<p>1 Beiträge werden für die Herstellung von Produkten aus dem im Anhang aufgeführten, frischen und ganzen Beeren-, Kern- und Steinobst sowie für die Herstellung von Essig aus Mostäpfel- und Mostbirnenprodukten gewährt. Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt.</p> <p>2 Sie werden nur für die Herstellung von Produkten gewährt:</p> <p>a. die als Lebensmittel oder aber als Bestandteil anderer Produkte verarbeitet werden und dabei Importe ersetzen;</p> <p>b. die keiner Alkoholsteuer unterliegen; und</p> <p>c. deren Zollansatz höchstens 10 Prozent ihres Preises franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, beträgt.</p>	<p>Die Festlegung der Beitragssätze auf Verordnungsstufe anstelle jährlicher Neuberechnung wird aufgrund der administrativen Vereinfachung begrüsst.</p> <p>Die Obst-Rohstoffe entsprechen qualitativ sehr unterschiedlichen Anforderungen, was unter Art. 2 Bst. a zu berücksichtigen ist. Mögliche Kategorien sind zum Beispiel: ganze Früchte, zerteilte Früchte, Mus, flüssige Form. Es sind angemessene Beitragssätze für Brennobst zu definieren.</p> <p>Die in der Vernehmlassung vorgegebene Unterscheidung in Äpfel/Mostäpfel und Birnen/Mostbirnen bestätigt, dass solche Unterscheidungen nötig und daher konsequent durchzuziehen sind. Wird dies in den Beitragssätzen nicht berücksichtigt, ist je nach Ausrichtung der Betriebe auf die Endprodukte eine Ungleichbehandlung die Folge.</p> <p>Beiträge sollen nicht nur bei Verwendung in der Lebensmittelindustrie möglich sein, sondern auch bei anderer Verwendung für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
		Produkte des täglichen Alltages, wie z.B. Verwendung in Kosmetika, als Geschmackslieferant, als Grundstofflieferant						
<i>Art. 4 Gewährung der Beiträge</i>	<p>1 Beiträge nach Artikel 1 können nur gewährt werden, wenn die entsprechende Organisation vor Beginn der Ernte des laufenden Kalenderjahres die Gewährung der Beiträge für Konzentrat aus Äpfeln und Birnen der Ernte des laufenden Kalenderjahres beim BLW verlangt hat. Sie werden für die Zeit der Lagerung gewährt für Konzentrat aus Äpfeln und Birnen, die im Kalenderjahr der Gesuchseinreichung oder in den vorangehenden zwei Kalenderjahren geerntet wurden und dienen ausschliesslich der Deckung der zusätzlichen Lager- und Kapitalzinskosten gemäss Artikel 1 Abs. 1.</p> <p>2 Beiträge nach Artikel 2 werden für Beeren-, Kern- und Steinobst gewährt, das im Kalenderjahr der Gesuchseinreichung oder in den vorangehenden zwei Kalenderjahren geerntet wurde. Für die Herstellung von Essig werden sie gewährt für Produkte aus Mostäpfeln und Mostbirnen, die im Kalenderjahr der Gesuchseinreichung oder in den vorangehenden zwei Kalenderjahren geerntet wurden. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche gewährt.</p> <p>3 Beiträge unter 500 Franken werden nicht gewährt.</p>	<i>Art. 3 ist neu</i>						
<i>Anhang</i>	<p>Höhe der Beiträge für die Herstellung von Produkten aus Beeren-, Kern- und Steinobst</p> <table border="1" data-bbox="689 1270 1279 1422"> <thead> <tr> <th data-bbox="689 1270 1144 1337">Beeren-, Kern- und Steinobst</th> <th data-bbox="1144 1270 1279 1337">Beitrag Fr. /100kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="689 1337 1144 1374">Äpfel Industrie</td> <td data-bbox="1144 1337 1279 1374">16.30</td> </tr> <tr> <td data-bbox="689 1374 1144 1422">Äpfel Klasse I</td> <td data-bbox="1144 1374 1279 1422">21.00</td> </tr> </tbody> </table>	Beeren-, Kern- und Steinobst	Beitrag Fr. /100kg	Äpfel Industrie	16.30	Äpfel Klasse I	21.00	(Die Beitragssätze werden in der Branche noch beraten; der Beitrag für Äpfel ist zu tief.)
Beeren-, Kern- und Steinobst	Beitrag Fr. /100kg							
Äpfel Industrie	16.30							
Äpfel Klasse I	21.00							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<hr/> <p>Mostäpfel 6.10</p> <p>Birnen 8.60</p> <p>Mostbirnen 6.20</p> <p>Aprikosen 19.60</p> <p>Kirschen 45.80</p> <p>Zwetschgen 52.50</p> <p>Erdbeeren 154.00</p> <p>Brombeeren 196.50</p> <p>Himbeeren 250.00</p> <p>Anderes Beerenobst 98.50</p>	

BR 08 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen zu den Anpassungen dieser Verordnung von Seiten des VTL.

BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stärkung der Marktbeobachtung mit deren Ausdehnung auf die Produktionsmittel wird vom VTL grundsätzlich begrüsst. Eine erhöhte Markttransparenz ist ein erstrebenswertes Ziel und kann grundsätzlich positive Effekte für die Landwirtschaftsbetriebe herbeiführen.

Der VTL weist darauf hin, dass klar zwischen Marktbeobachtung und Preisindexrechnungen unterschieden werden müssen und nicht vermischt werden dürfen. Diese Differenzierung wird in den Anhörungsunterlagen im Beschrieb der Ausgangslage zu den Anpassungen der Marktbeobachtungsverordnung ungenügend gemacht. Die Argumentation von Seiten BLW ist in diesen Punkten nicht korrekt und verzerrend. Der Hinweis auf die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Indexerstellung und Marktbeobachtung fehlt. Die Bereiche haben unterschiedliche Ziele und somit auch unterschiedliche Ansprüche. Der statistische Dienst des Schweizer Bauernverbandes (Agristat) hatte bisher keine Aufträge im engeren Sinne der Marktbeobachtung. Die von Agristat kalkulierten Preise dienen zur Indexerstellung und für die landwirtschaftliche Gesamtrechnung. Die formulierte Kritik überrascht, da an den Sitzungen des tripartiten Steuerungsausschusses der statistischen Vereinbarung BFS-BLW-SBV die Arbeit von Agristat im Bereich Produktionsmittelindex nie kritisiert worden ist. Das BLW war auch in der Begleitgruppe der letzten Revision vertreten.

WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen zu den Anpassungen dieser Verordnung von Seiten des VTL.

WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL lehnt die Senkung der Importrichtwerte strikt ab, da dies keinen nennenswerten Einfluss auf die Fütterungskosten jedoch garantiert Einkommensverluste bei den Futtergetreideproduzenten zur Folge hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																				
<p><i>Anhang 1</i></p> <p><i>Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten</i></p>	<p>Ziff. 14 Tabelle</p> <p>14. Marktordnungen Saatgetreide, Futtermittel, Ölsaaten sowie Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen</p> <p>...</p> <p>Die Bandbreite beträgt für die in diesem Anhang aufgeführten Schwellenpreise und Importrichtwerte plus/minus 3 Franken je 100 Kilogramm.</p> <table border="1" data-bbox="629 986 1339 1465"> <thead> <tr> <th>Tarifnummer</th> <th>Schwellenpreis</th> <th>Importrichtwert</th> <th>Ergänzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1005.9039</td> <td>Gruppe 3</td> <td>37.00 38.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>1006.4029</td> <td>Gruppe 3</td> <td>38.00 40.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>1008.6049</td> <td>Gruppe 3</td> <td>36.00 38.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>2308.0050</td> <td>Gruppe 5</td> <td>33.00 34.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>2303.1018</td> <td>Gruppe 9</td> <td>51.00 52.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>2303.3010</td> <td>Gruppe 9</td> <td>28.00 36.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>2306.4110</td> <td>Gruppe 10</td> <td>34.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>1108.1120</td> <td>Gruppe 11</td> <td>39.00 40.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Schwellenpreis	Importrichtwert	Ergänzungen	1005.9039	Gruppe 3	37.00 38.00	[14-6]	1006.4029	Gruppe 3	38.00 40.00	[14-6]	1008.6049	Gruppe 3	36.00 38.00	[14-6]	2308.0050	Gruppe 5	33.00 34.00	[14-6]	2303.1018	Gruppe 9	51.00 52.00	[14-6]	2303.3010	Gruppe 9	28.00 36.00	[14-6]	2306.4110	Gruppe 10	34.00	[14-6]	1108.1120	Gruppe 11	39.00 40.00	[14-6]	<p>Der VTL lehnt die geplante Senkung des IR ab. Dadurch werden die inländischen Futtergetreideproduzenten unnötig unter Druck gesetzt, ohne dass sich auf der Seite der Tierhalter wesentliche Verbesserungen einstellen.</p>
Tarifnummer	Schwellenpreis	Importrichtwert	Ergänzungen																																			
1005.9039	Gruppe 3	37.00 38.00	[14-6]																																			
1006.4029	Gruppe 3	38.00 40.00	[14-6]																																			
1008.6049	Gruppe 3	36.00 38.00	[14-6]																																			
2308.0050	Gruppe 5	33.00 34.00	[14-6]																																			
2303.1018	Gruppe 9	51.00 52.00	[14-6]																																			
2303.3010	Gruppe 9	28.00 36.00	[14-6]																																			
2306.4110	Gruppe 10	34.00	[14-6]																																			
1108.1120	Gruppe 11	39.00 40.00	[14-6]																																			

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.